

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2007 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 2005
– Beitrag Nr. 5: Ausbildung zum gehobenen Dienst**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. November 2007 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/1994 Teil B Abschnitt I):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die vom Rechnungshof bei gegebener Aufgabenstellung aufgezeigten Einsparpotenziale an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl unter Berücksichtigung reformbedingter Änderungen zur Hälfte zu realisieren;
2. die Vorschläge des Rechnungshofs zur Reform des Laufbahnrechts sowie der Ausbildung des gehobenen Verwaltungsdienstes im Rahmen der Dienstrechtsreform zu prüfen;
3. ergebnisoffen zu prüfen, ob die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl in die zweite Stufe des Ausbauprogramms Hochschule 2012 aufgenommen werden können;
4. die Errichtungsverordnung der Hochschulen für öffentliche Verwaltung zu ändern, dass neue Studiengänge bedarfsorientiert zugelassen werden können, die auch externen Bewerbern offenstehen;
5. dem Landtag bis zum 30. Juni 2009 über das Veranlasste zu berichten;
6. die Struktur der Studiengänge, insbesondere die Externalisierung und die Integration der Studiengänge, und die Hochschulstruktur zu prüfen und auf der Grundlage der Evaluierung eines vollständig abgeschlossenen Ausbildungszyklus der zum 1. September 2007 eingeleiteten Studienreform sowie der Empfehlungen des Rechnungshofs dem Landtag bis zum 1. September 2011 Vorschläge für eine mögliche Reform vorzulegen.

Eingegangen: 01. 07. 2009 / Ausgegeben: 09. 07. 2009

1

Bericht

Mit Schreiben vom 29. Juni 2009 Nr. I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Im Staatshaushaltsplan 2009 wurden im Stellenplan der Hochschule Kehl im Bereich des nichtwissenschaftlichen Dienstes eine Stelle und im Stellenplan der Hochschule Ludwigsburg im Bereich des nichtwissenschaftlichen Dienstes 1,5 Stellen sowie im Bereich des wissenschaftlichen Dienstes 9 Professorenstellen gesperrt.

Zu Ziffer 2:

Im Rahmen der Dienstrechtsreform ist vorgesehen, das Laufbahnrecht modern, leistungsfördernd und flexibel fortzuentwickeln. Ziel der Neugestaltung ist es, das Laufbahnrecht soweit wie möglich zu deregulieren, die Eigenverantwortung der Dienstherrn zu stärken, das dem Laufbahnprinzip immanente Leistungsprinzip zu unterstützen und zu fördern, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg zu sichern und die Durchlässigkeit zwischen öffentlichem Dienst und Wirtschaft weiter zu verbessern. Das künftige Laufbahnrecht soll den öffentlichen Dienstherrn ein Instrumentarium an die Hand geben, das die Voraussetzungen für ein modernes Personalmanagement schafft. Die Strukturen des Laufbahnrechts sollen einfacher und die Handhabung flexibler werden. Die Eigenverantwortung der Dienstherrn soll durch größere Spielräume bei der Personalgewinnung und -entwicklung gestärkt werden. Nicht zuletzt soll auch der Fortbildung künftig eine erhöhte Bedeutung bei der Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten zukommen, sowohl was die Wahrnehmung höherwertiger Funktionen als auch den Wechsel in andere Laufbahnen betrifft.

Die laufbahnrechtlichen Vorgaben sollen sich auf die zur Sicherstellung von Mobilität und Flexibilität sowie zur Wahrung der Grundsätze des Berufsbeamtentums unverzichtbar landeseinheitlich auszugestaltende Rahmenbedingungen beschränken.

Es ist beabsichtigt, die hierfür unabdingbaren Regelungen sowie die für alle Laufbahnen geltenden Mindeststandards (insbesondere die Festlegung von Laufbahngruppen mit Ämtern, das Bildungsniveau für den Einstieg, die Grundsätze für Beförderung und Aufstieg) gesetzlich zu normieren; die Laufbahnverordnung mit ihren detaillierten Regelungen kann entfallen. Die nähere Ausgestaltung einer Laufbahn im Rahmen der beabsichtigten gesetzlichen Vorgaben, vor allem die Einrichtung einer konkreten Laufbahn, die fachlichen Anforderungen an die Berufsausbildung und den Studienabschluss und der Laufbahnzugang, soll künftig dem jeweils laufbahngestaltenden Fachministerium überlassen bleiben. Auch soll eine beim Bund oder in einem anderen Land erworbene oder dort von der zuständigen Stelle anerkannte Laufbahnbefähigung grundsätzlich auch als Befähigung für eine Laufbahn der vergleichbaren Fachrichtung in Baden-Württemberg anerkannt werden.

Besonderes Augenmerk kommt bei der Neugestaltung des Laufbahnrechts auch der Verbesserung des Personalaustauschs zwischen öffentlichem Dienst und der Wirtschaft zu. So ist vorgesehen, zum Beispiel die Voraussetzungen für den Berufseinstieg in eine Laufbahn vielfältiger zu gestalten, um der Personalwirtschaft mehr Spielräume bei der Personalauswahl zu eröffnen. Die Personal bewirtschaftenden Stellen sollen künftig auch verstärkt mit Anforderungsprofilen für bestimmte Aufgabenbereiche, zielgenauen Fort- und

Weiterbildungsangeboten sowie Personal- und Führungskräfteentwicklungskonzepten arbeiten.

Die Vorschläge des Rechnungshofs zur Vereinfachung des Laufbahnrechts sind in die Beratungen zur Dienstrechtsreform einbezogen worden. Die Überlegungen zur Dienstrechtsreform sind noch nicht abgeschlossen.

Zu Ziffer 3:

Ein Ausbau der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung als verwaltungsinterne Ausbildungsstätten käme nur in Betracht, wenn ein dauerhafter Mehrbedarf an Anwärtern für den gehobenen Verwaltungsdienst bestünde.

Auch in diesem Falle wären zunächst an den Hochschulen noch verbliebene Kapazitätsspielräume zu prüfen. Bei einem dadurch nicht gedeckten Mehrbedarf wäre primär auf die gesperrten Stellen in den Stellenplänen der beiden Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung zurückzugreifen, sodass sich schon aus diesem Grund derzeit die Frage einer Berücksichtigung im Rahmen des Ausbauprogramms „Hochschule 2012“ nicht stellt.

Zu Ziffer 4:

Der Ministerrat hat am 17. März 2008 die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen und über die Hochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung in der Weise geändert, dass neue Studiengänge, die ausschließlich auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, bedarfsorientiert geschaffen werden können (Landtagsdrucksache 14/1994, Ziffer B. I. 4.). Zu solchen neuen Studiengängen können auch Externe zugelassen werden. Nicht möglich ist es jedoch Studiengänge einzurichten, die einen Bedarf abdecken sollen, der ganz oder überwiegend außerhalb des öffentlichen Dienstes besteht.